



Preisblatt zur Ersatzversorgung mit Erdgas von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Stand 01.04.2024

Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Preise

Ersatzversorgung RLM	Preise netto	Preise brutto ^{*)}
Leistungspreis	18,12 €/kW/Jahr	21,56 €/kW/Jahr
Grundpreis	84,58 €/Monat	100,65 €/Monat
Arbeitspreis	7,80 Ct/kWh	9,28 Ct/kWh
CO ₂ -Preis (01.01.2024 bis 31.12.2024), 45 €/Tonne	0,82 Ct/kWh	0,98 Ct/kWh
Energiesteuer	0,55 Ct/kWh	0,65 Ct/kWh
Gasspeicherumlage gem. § 35e EnWG (ab 01.01.2024)	0,19 Ct/kWh	0,23 Ct/kWh

^{*)} Umsatzsteuer 19 % (gültig ab 01.04.2024)

Die Preise verstehen sich jeweils pro Abnahmestelle (Zählpunkt) und beinhalten die Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung sowie die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden und die Bilanzierungsumlage.

Die Preisangaben sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Lieferbeginn mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können.

Änderungen (Erhöhung/Senkung oder Entfall) von staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlichen Belastungen oder die Belastung mit einer Neueinführung gemäß vorstehender Regelung werden jeweils in der gesetzlichen oder veröffentlichten Höhe wirksam und werden in der Rechnung ausgewiesen.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, an dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erdgasbelieferung

Die Erdgasbelieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Hinweis

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Das Preisblatt ist gültig ab 01.04.2024.

GASVERSORGUNG MILTENBERG-BÜRGSTADT GMBH